

Mitwirkung gemäss §7 PBG (öff. Auflage und Anhörung) + kant. Vorprüfung zur Teilrevision RRP «GEFD», Anträge Vorlage gemäss Vorstandsbeschluss vom 11.5.2022

Mitwirkung vom 27.5. bis 25.7.2022

Hinweis zur Nummerierung

Zur Vereinfachung der Diskussion sind die Anträge der Vorprüfung mit dem Index "V" numeriert. Die Ziffer bezieht sich auf das Kapitel und die Reihenfolge der Nennung / des Eintrags. Die Anträge aus der Vernehmlassung sind mit dem Index "A" versehen.

Redaktionelle Änderungen

Die wesentlichen eingegangenen Hinweise zu redaktionellen Änderungen wurden berücksichtigt und unter Punkt 8 aufgeführt.

Nr.	Antragsteller Gegenstand Seite Text / Antrag Bericht		Antrag	Umgang mit Anträgen				Begründung / Kommentare	
				berücks.	teilweise berücks.	nicht berücks.	nicht Gegen- stand Teilrev.		
		nale Verwaltung)							
A Allgem									
V a	ARE	Vorlage gesamt	Die eingereichte Teilrevisionsvorlage ist gut aufbereitet und weist die neuen Festlegungen und Ergänzungen übersichtlich und grossmehrheitlich nachvollziehbar aus. Die Gründe und Hintergründe der Anpassungen sind im Erläuterungsbericht gut erklärt. Grundlegende Differenzen zwischen den Richtplanvorlagen KRP (Gebietsentwicklung des Flugplatzareals Dübendorf; Vorlage 5821) und RRP TeilrevGEFD sind keine ersichtlich. Allenfalls ist jedoch eine erneute Überprüfung des regionalen Richtplans Glattal nach der Festsetzung des kantonalen Richtplans durch den Kantonsrat notwendig. Die Vorgaben in den neuen Zentrums- und Arbeitsplatzgebieten betreffend Modalsplit bedürfen einer Uberarbeitung. Die räumliche Ausdehnung des bestehenden Eignungsgebiets für Hochhäuser Nr. 3 «Hochbord / Giessen bis Flugplatz» auf den Innovationspark im Flugplatzareal ist nachvollziehbar – im Einklang mit den strategischen Vorgaben des RegioROK. Das neue Erholungsgebiet Nr. 3a «Flugfeldpark, geplante Parkanlage» schafft die planungsrechtliche Grundlage, einer öffentliche zugänglichen Parkanlage und mit extensiven Erholungsfunktionen. Mit ca. 11 ha Fläche für die Erholung geht der Park über die im kantonalen GP Innovationspark Zürich als Kernpark (ca. 4 ha) bereits zur Verfügung gestellte Fläche hinaus und leistet einen wichtigen Beitrag für die Erfüllung der regionalen Erholungsbedürfnisse in diesem sich stark nach innen verdichtenden Siedlungsraum. Auch die beiden Einträge zum Flugplatzrandweg stehen in diesem Zusammenhang. Die Ausscheidung des Flugfelds als Landschaftsförderungsgebiet von regionaler Bedeutung (Nr. 4a), die Erstellung eines gesamthaften					Kenntnisnahme – siehe unten aufgeführte Punkte für Details	
V b	ARE	Vorlage gesamt	 Landschaftskonzepts u.a. zur Steigerung der Landschaftswerte sowie die <u>EMPFEHLUNG:</u> Zweite kantonale Vorprüfung durchzuführen nach Festsetzung KRP. <u>BEGRÜNDUNG:</u> Empfehlung ausgesprochen auch wenn vorbehältlich der Anpassung der in der VP aufgeführten Punkte eine festsetzungsfähige Vorlage erreicht werden kann, v.a. in Anbetracht allfälliger späterer Anpassungen infolge der dannzumal festgesetzten kantonalen Richtplanvorlage.					Kenntnisnahme HINWEIS an VS: Grundsätzlich kann die DV den die RRP-Vorlage jederzeit (also auch wie vorgesehen am 7.12.2022) verabschieden und der Baudirektion zur Festsetzung einreichen. Die Festsetzung inkl. der Prüfung und einer allfälligen Differenzbereinigung macht allerdings erst nach der kantonsrätlichen Festsetzung des KRP Sinn – KRB vorgesehen am xx.10.2022.	

V c	ARE	Titel		EMPFEHLUNG: Titel der Teilrevision auf den Dokumenten ausschreiben anstatt nur die Abkürzung «GEFD» zu verwenden	X	
				BEGRÜNDUNG: Verständlichkeit für Dritte erhöhen.		
V d	ARE	Richtplankarte		Es ist zu prüfen, die bestehende Flugpiste und den Perimeter in der Richtplankarte analog den Vorschlägen für den SIL-Koordinationsprozess in der KRP-Teilrevisionsvorlage «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» im Sinne eines Informationsinhalts einzutragen.	X	Diese Inhalte kann die Region nicht von eigenständig abbilden es sich um kantonale Richtplaneinträge handelt. Die Region ist gestützt auf das Commitement im Rahmen des Syntheseprozes – gewillt die Einträge aus dem KRP gemäss des noch ausstehenden KR-Beschlusses als Infomationsinhalte zu übernehmen bzw. wird das abbilden können und müssen, was dem Datensatz des kantonalen Richtplans seitens ARE zur Verfügung gestellt wird. Die Region hat keinen anderweitigen Handlungsspielraum.
V e	ARE	Bezeichnung Flugplatz		Im Sinne der Vereinheitlichung sollte die Bezeichnung des Kantons wo notwendig im ganzen Richtplan und Erläuterungsbericht übernommen werden.	х	
				BEGRÜNDUNG: Der Synthesebericht wird nicht entsprechend dem Wording des Kantons aufgeführt. Im kantonalen Richtplan sowie in den entsprechenden Erläuterungen und RRB ist vom «Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf mit Zielbild 2050» die Rede.		
V f	ARE	Bezeichnung Flugplatz		Die Bezeichnung «Forschungs-, Test- und Werkflugplatz» anstelle von «Forschungs- / Werkflugplatz» ist im gesamten Richtplan, wo notwendig, anzupassen.	X	
1 Regio-		räumliche Entwicklung	α			
V 1.2.1	ARE	Daten zum kGP IPZ	10	Die Daten zum kantonalen Gestaltungsplan sind zu aktualisieren. BEGRÜNDUNG: Unter b) Schlüsselprojekte sowie in der Bildunterschrift zu Abb. 1.2d wird der kantonale Gestaltungsplan erwähnt und das Datum seiner Festsetzung genannt (9. August 2017). Mittlenweile wurde der kantonale Gestaltungsplan in Kraft gesetzt (15. Januar 2022).	X	
V 1.2.2	ARE	Abb. 1.2j Zielbild 2030 (RegioROK)	13	Es ist zu hinterfragen, ob das Areal des Flugfelds korrekt dargestellt wird. Die Abbildung suggeriet einen unbebauten und unbesetzten Landschaftsraum. Es ist keine Piste ersichtlich, obwohl der Flugplatz ja weiterhin aviatisch genutzt werden soll. Es ist zu prüfen, ob analog zum Flughafen Zürich im regionalen Richtplan und zu der Darstellung der Gebietsplanung in der Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf des kantonalen Richtplans eine Piste eingezeichnet werden sollte, obwohl dies politisch durchaus heikel ist. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Pistenkonfiguration im Rahmen des SIL-Verfahrens zu klären und verbindlich zu sichern ist. Die Eintragung einer Piste würde eine Anpassung der Legende notwendig machen («Piste Flughafen und Flugplatz»). Zudem fehlen die Bundeseinrichtungen im Norden des Perimeters. Alternativ kann im Flugfeld ein zweites Symbol für einen Nutzungsschwerpunkt Sondernutzung (S) gesetzt werden, um anzuzeigen, dass es sich um einen Freiraum mit spezieller Nutzung handelt.	X	Diese Inhalte kann die Region nicht von eigenständig ändern, sich diese Inhalte – auch im RegioROK – auf kantonale Richtplaneinträge abstützen. Die Region ist – gestützt auf das Commitment im Rahmen des Syntheseprozesses – gewillt die Einträge aus dem KRP gemäss des noch ausstehenden KR-Beschlusses sinngemäss im Zielbild zu übernehmen.

Zentrumsgebiet 2.2.1 ARE	Zentrumsgebiet Nr. 8a – 21 ff.	In Kap. 2.2.2 Eintrag Nr. 8a ist der Zielbeschrieb wie folgt anzupassen: «	Χ	Es wird sodann erforderlich sein, dies im Erläuterungsbericht
/	Nutzung	sowie Wohnen und Betreuung <i>insbesondere</i> -für im Innovationspark tätige	~	detaillierter zu beschreiben.
		Akteure zulässig».		454amio101 <u>2</u> 6 2553mon20m
		BEGRÜNDUNG:		
		Gleichwohl in der übergeordneten Planungsvorgabe – KRP (Vorlage 5821)		
		 im Kap. 6.1.2 im Koordinationsbedarf des Karteneintrags Nr. 10 festgelegt 		
		ist, dass neben Bildung, Forschung und Entwicklung auch Hotel- und		
		Wohnnutzungen, soweit diese überwiegend den im Innovationspark		
		oder im zivilen Flugplatz tätigen Akteuren dienten, zulässig sind, wird die		
		regionale Umschreibung zu den Wohnnutzungen als zu offen und vor allem		
		nicht im Sinne der Konzeption gemäss Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf beurteilt. Gemäss Synthesebericht bilden neben der		
		Forschung und Entwicklung auch Angebote für Wohnnutzungen einen		
		wichtigen Baustein für die Funktion des Innovationsparks. Diese		
		Wohnnutzung ist jedoch für Mitarbeitende (zzgl. der Angehörigen /		
		Lebensgemeinschaften) der Forschungs- und Entwicklungsinstitute () im		
		Sinne des Innovationsparks vorgesehen. Dabei liegt der Fokus auf betristete		
		Wohnnutzungen, deren Zeitraum von den jeweils massgebenden Projekten		
		bestimmt sein wird. Die Option ein Leben und Arbeiten der kurzen		
		Wege anzubieten, stärkt den Standortvorteil im Sinne der strategischen		
		Interessen. Die befristeten Wohnraumangebote sind in Form von Hotels		
		(short stay) sowie Apartments und dergleichen (long stay) gedacht.		
		Mitarbeitenden in der Forschung mit internationaler Herkunft wird so die Nähe		
		zur Forschung ermöglicht und sie werden gleichzeitig von administrativen		
		Aufwänden entlastet. Die vorliegende regionale Regelung zur Wohnnutzung		
		entspricht nicht den strategischen Vorgaben des Syntheseberichts. Die Vorgaben zur Wohnnutzung innerhalb des Flugplatzareals sind in der		
		A		
.2.2 ARE	Zentrumsgebiet Nr. 8a – 21 ff.	In Kap. 2.2.2 Einlrag Nr. 8a ist der Zielbeschrieb wie folgt zu kürzen:	X	Es wird sodann erforderlich sein, dies im Erläuterungsbericht
	Nutzung	«Transformationsgebiet <i>mit Nutzungsschwerpunkt</i> -für Forschung und		detaillierter zu beschreiben.
		Entwicklung».		
		BEGRÜNDUNG: Die Beschreibung als «Transformationsgebiet <i>mit Nutzungsschwerpunkt</i> »		
		eröffnet Spielräume, welche nicht der Konzeption des Innovationsparks		
		gemäss Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf		
		entsprechen. Die Formulierung «Schwerpunkt» impliziert, dass daneben eben		
		auch anderes zulässig ist. Beim vorliegenden Flugplatzareal handelt es sich		
		um ein im öffentlichen Interesse und zugunsten der Innovationsfähigkeit des		
		Kantons zu transformierendes Areal. Die Flächen sind begrenzt und daher		
		konsequent im Sinne der festgelegten Konzeption zu entwickeln.		
2.3 ARE	Zentrumsgebiet Nr. 8a – 21 ff.	lm Erläuterungsbericht ist plausibel darzulegen, warum es sich beim	Y	
2.0 71112	Wohnnutzung	Zentrumsgebiet Nr. 8a um einen «Sonderfall» handelt (Konkretisierung der	A	
	vvoiiiiidizulig	kantonalen Gebietsplanung Pt.6.2.2). Es ist aufzuzeigen, dass daraus keine		
		präjudizierende Wirkung für weitere regionale Nutzungsvorgaben abgeleitet		
		werden kann.		
		BEGRÜNDUNG:		
		Für das Zentrumsgebiet Nr. 8a wird analog der weiteren Zentrumsgebiete im		
		Glattal ein Wohnanteil festgesetzt, welcher grundeigentümerverbindlich zu		
		sichern ist. Während für alle bestehenden Zentrumsgebiete		
		nutzungsplanerisch mindestens 25 % der Gesamtnutzfläche		
		für Wohnen zu sichern ist, wird für das neue Zentrumsgebiet Nr. 8a der		
		Wohnanteil auf maximal 20 % heruntergesetzt. Gemäss Erläuterungsbericht		
		erfolgt dies, um der speziellen Nutzungsausrichtung des Innovationsparks Rechnung zu tragen. Die Begründung für diese «Ausnahmeregelung» ist		
		Poonning zij tragon. Die Rogringling für diece «Auenahmeregeling» ict		
		noch nicht ausreichend und zu wenig stichhaltig dargelegt.		

V 2.2.4 ARE	Zentrumsgebiet Nr. 8a – 21 ff.	Im Richtplantext, Karteneintrag Nr. 8a ist aus dem Text zum Modalsplit die	X	
	Modalsplit	Passage «und Fuss- / Veloverkehr» zu streichen. BEGRÜNDUNG:		
		Die reg. Richtplanvorlage legt für das neue Zentrumsgebiet Nr. 8a als Ziel		
		einen «Modalsplit mindestens 60 % ÖV und Fuss- / Veloverkehr sowie		
		maximal 40 % MIV» fest. Diese Vorgabe weicht von der Regelung im		
		rechtskräftigen kantonalen Gestaltungsplan Innovationspark Zürich ab,		
		welcher die Planungsvorgaben für die Entwicklung des Innovationsparks erste Etappe festlegt und in diesem Punkt einen Modalsplit von mindestens 60 %		
		ÖV und maximal 40 % MIV (Art. 17 Abs. 1 kantonalen Gestaltungsplans)		
		vorgibt. Es ist unzweckmässig, auf einem Areal mit einer etappierten, aber		
		zusammenhängenden Nutzung abweichende Regelungen zu den		
		Verkehrsvorgaben zu treffen. Dies würde Unsicherheiten schaffen und hätte		
		eine Ungleichbehandlung zur Folge. Ferner widerspricht die vorgesehene Regelung auch den kantonalen		
		Richtplanvorgaben gemäss Kap. 4.1.1 b), wonach gemäss Leitlinie 2 die		
		Entwicklung der Siedlungsstruktur schwerpunktmässig auf den öffentlichen		
		Verkehr auszurichten ist; damit der öffentliche Verkehr mindestens die Hälfte		
		des Verkehrszuwachses zu übernehmen hat, der <u>nicht</u> auf den Fuss- oder		
		Veloverkehr entfällt. In den Stadtlandschaften Zürich, Winterthur, Glatt- und Limmattal sowie zwischen den Zentren ist ferner auf einen besonders hohen		
		Anteil des öffentlichen Verkehrs hinzuwirken. Daher wurde für das		
		Flugplatzgebiet Dübendorf im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des		
		kantonalen Gestaltungsplans Innovationspark Zürich (kantonalen		
		Gestaltungsplans) ein Modalsplit von 60 % ÖV und 40% MIV festgelegt.		
V 2.2.5 ARE	Zentrumsgebiet Nr. 8a – 21 ff.	Der vorliegenden Teilrevision des regionalen Richtplans Glattal kann aus	Х	HINWEIS z.H. VS: Im aktuellen Entwurf z.H. der Arbeitsgrup
	Lärmschutz	Sicht des Lärmschutzes mit folgender Auflage zugestimmt werden: Im		Force, Standortgemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttise
		Richtplantext sind die Festlegungen zum Zentrumsgebiet Nr. 8a um den Koordinationshinweis zu ergänzen, dass im Nutzungsplanungsverfahren die		sowie IPZ Property AG) ist vorgesehen, die Wohnnutzung a
		Einhaltung der Planungswerte nach Ar1. 29 LSV für die noch nicht		einzelne Baubereiche einzugrenzen, welche heute bereits rechtskräftigen Bauzone zugewiesen sind.
		eingezonten Gebiete zu prüfen bzw. zu sichern ist.		rechisidatigen baazone zagewiesen sina.
		BEGRÜNDUNG:		
		Das neue Zentrumsgebiet Nr. 8a liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Stadt Dübendorf bis auf Teilgebiete im bereits bebauten Randbereich		
		grossmehrheitlich in der Landwirtschaftszone. Bei einer Zuweisung des		
		Gebiets zu einer Bauzone kommen aus lärmrechtlicher Sicht gemäss Art. 29		
		LSV die Planungswerte (PW) zur Anwendung. Mit dem mittlerweile		
		rechtskräftigen kantonalen Gestaltungsplan Innovationspark wurden für die		
		noch unüberbauten bzw. nicht der Bauzone zugewiesenen Bereiche nnerhalb des Gestaltungsplanperimeters für Wohnnutzungen die PW gesichert. Für die		
		ausserhalb des kantonalen Gestaltungsplans liegenden Bereiche des		
		Zentrumsgebiets Nr. 8a ist im Rahmen der voraussichtlich nachfolgenden		
		Sondernutzungsplanungsverfahren die Einhaltung der massgebenden PW		
		ebenfalls zu prüfen und deren Einhaltung gegebenenfalls zu sichern		
		(Gestaltungsplanpflicht mit entsprechendem Gestaltungsplanzweck oder Gestaltungsplan mit entsprechender Vorschrift).		
V 2.2.6 ARE	Zentrumsgebiet Nr. 8a – 21 ff.	Die Formulierung ist entsprechend anzupassen. Zudem ist im	X	
	Massnahmen	Erläuterungsbericht darzulegen, welche Massnahmen die Gemeinden in Bezug auf das Planungsrecht und hinsichtlich der bestehenden und geplanten		
		kantonalen Gestaltungspläne umzusetzen haben.		
		BEGRÜNDUNG:		
		Das grundeigentümerverbindliche Planungsrecht sei gemäss Vorlage in		
		Koordination mit den Vorhaben gemäss kantonalem Richtplan zu		
		gewährleisten. Es liegt für Teilgebiet A bereits grundeigentümerverbindliches Planungsrecht in Form des kantonalen GP Innovationspark Zürich vor. Laut		
		Regierungsratsbeschluss vom 6. April 2022 soll die grundeigentümer-		
		verbindliche planungsrechtliche Sicherung im Teilgebiet B ebenfalls mittels		
		eines neu aufzustellenden kantonalen GP erfolgen (vgl. RRB-Nr. 569/2022,		
		resp. Vorlage 5819, S. 6). Die Formulierung ist somit nicht ganz korrekt.		
V 2.2.7 ARE	Zentrumsgebiet Nr. 8a – 21 ff.	Kap. 2.2.3 b) zweiter Spiegelstrich ist wie folgt zu ergänzen: «Im	X	Infolge der Anpassungen nach Ziff. V 2.2.6 entfällt diese
	Massnahmen	Zentrumsgebiet Flugplatzrand / Innovationspark, Dübendorf ist das		Formulierung und damit auch die Notwendigkeit der geford
		grundeigentümerverbindliche Planungsrecht in Koordination mit den Vorhaben		Anpassung.
		<u>und Festsetzungen</u> gemäss kantonalem Richtplan zu gewährleisten.» BEGRÜNDUNG:		
		Die Gemeinden haben nicht nur die Vorhaben des kantonalen Richtplans zu		
		berücksichtigen, sondern auch alle anderen Festsetzungen des Richtplans.		
		berdekelentigen, sendem daen die dideren resteelzungen des Montplans.		

	lutzungsvorgaben	Die Zielberehreitung Sieden Arbeitenbeitebte Arbeitenbeitebt Arbeitenbeitebte Arbeitebte Arbei
V 2.5.1 ARE	Arbeitsplatzgebiet Nr. 2c 27 – Ziel	Die Zielbeschreibung für das Arbeitsplatzgebiet Nr. 2c Forschungs-, Test- und X Werkflugplatz ist zu überprüfen. BEGRÜNDUNG:
		Die Zielsetzung des Arbeitsplatzgebiets Nr. 2c ist mit «Transformationsgebiet
		mit Nutzungsschwerpunkt Forschungs-, Test- und Werkflugplatz, Industrie, Gewerbe und Dienstleistung» sowie mit «ergänzehde Nutzungen für Freizeit
		und Erholung insbesondere für im Forschungs-, Test- und Werkflugplatz
		tätige Akteure zulässig» beschrieben. Die Ausdehnung dieses
		Arbeitsplatzgebietes in der Richtplankarte beschränkt sich jedoch auf einen
		schmalen, ca. eine Bautiefe umfassenden, Streifen parallel zur Piste. Aus unserer Sicht steht diese umfassende Zielbeschreibung im Widerspruch zur
		beschränkten Fläche des Arbeitsplatzgebietes Nr. 2c und widerspricht auch
		den Erläuterungen im Bericht (S. 10), wonach das Arbeitsplatzgebiet einen
		zweckmässigen planerischen Ubergang vom Flugfeld mit aviatischem Betrieb und den umgebenden Nutzungen bildet. Auch steht diese Regelung im
		Kontrast zu den nachgelagerten, in Erarbeitung befindenden
		Planungsinstrumenten: Im Entwurf des konkretisierenden kant. GP
		Innovationspark Zürich II sowie in dem zugrundeliegenden Richtprojekt für
		den Werkflugplatz sollen in diesem Bereich «störende Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig» sein
		und grossflächige Hangar-Bauten für Flugzeuge etc. entstehen.
V 2.5.2 ARE	Arbeitsplatzgebiet Nr. 2c 27	Die Funktionen des Arbeitsplatzgebiets Nr. 2c sind im Erläuterungsbericht X
	– Funktion	genauer darzulegen. Es ist ferner zu erläutern, worin sich dieses
V 2.5.3 ARE	Arbeitsplatzgebiete Nr. 26 ff.	Arbeitsplatzgebiet vom anschliessenden Zentrumsgebiets unterscheidet. Die Arbeitsplatzgebiete sind bzgl. Modalsplit-Vorgabe gleich zu behandeln. X
V 2.5.5 ARE	2b, 2c, 19a – Modalsplit	Die Vorgabe für das Gebiet Nr. 2c Arbeitsplatzgebiet Forschungs-, Test- und
	25, 26, 16d Medalopiit	Werkflugplatz ist an jene des Gebiets Nr. 2b Arbeitsplatzgebiet
		Innovationspark und Nr. 19a Arbeitsplatzgebiet Flugsicherung anzugleichen:
		mindestens 60 % ÖV sowie maximal 40 % MIV. BEGRÜNDUNG:
		Für das Arbeitsplatzgebiet Nr. 2c Forschungs-, Test- und Werkflugplatz
		werden andere Modalsplit-Vorgaben festgelegt «mindestens 40 % ÖV und
		Fuss- / Veloverkehr sowie maximal 60 % MIV», als für die angrenzenden Arbeitsplatzgebiete (2b, 19a oder auch das Zentrumsgebiet 8a) gelten.
		Begründet wird dies mit der zu erwarteten geringeren Arbeitsplatzdichte.
		Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Im Vordergrund steht in
		diesem Zusammenhang die Erschliessungsgüte durch den öffentlichen
		Verkehr, um das Verkehrsaufkommen im MIV wirksam begrenzen zu können. Aufgrund der vergleichbar guten Anbindung sind die Vorgaben für das neue
		Arbeitsplatzgebiet 2c an jene für die angrenzenden Arbeitsplatzgebiete
		anzugleichen.
		Das vorgeschlagene Regime mit abweichenden Modalsplit-Vorgaben für unterschiedliche Gebietszuweisungen stellt auch eine Ungleichbehandlung
		innerhalb des Gesamtareals dar und ist daher strikt abzulehnen. Im Bereich
		des Forschungs-, Test- und Werkflugplatzes ist eine einheitliche, d.h. sowohl
		im Zentrums- als auch im Arbeitsplatzgebiet geltende Vorgabe zwingend. Die
		Erschliessung des Forschungs-, Test- und Werkflugplatzes erfolgt grossmehrheitlich über den gleichen Punkt. Die Zuordnung, welche Fahrt zu
		welcher Nutzung gehört bzw. in welches Teilgebiet führt, ist somit
		ausgeschlossen. Auch die Kontrolle, ob die Modalsplit-Vorgaben eingehalten
		werden, ist nicht umsetzbar.
V 2.5.4 ARE	Arbeitsplatzgebiete Nr. 26 ff.	Die Modatsplit-Regelung ist in den Arbeitsplatzgebieten (Nrn.2b, 2c und 19a)
	2b, 2c, 19a – Modalsplit	nach den kantonalen Richtplanvorgaben auf einem Bi-Modalsplit auszurichten. Die Zielvorgaben sind wie folgt zu kürzen: «Modalsplit
		auszurichten. Die Zielvorgaben sind wie folgt zu kurzen: «Modalsplit mindestens 60 % ÖV sowie maximal 40 % MIV», d.h. im Text zum Modalsplit
		ist die Passage « <i>und Fuss- / Veloverkehr</i> » zu streichen.
		BEGRÜNDUNG:
		Dabei ist analog zum Antrag betreffend den Modalsplit im neuen
		Zentrumsgebiete Nr. 8a (siehe oben) auf einen Bi-Modalsplit abzustellen.

V 2.5.5	ARE	Arbeitsplatzgebiete Nr. 35 2b, 2c – Massnahmen	Die Formulierung ist entsprechend anzupassen. Zudem ist im Erläuterungsbericht darzulegen, welche Massnahmen die Gemeinden in Bezug auf das Planungsrecht und hinsichtlich der bestehenden und geplanten kantonalen Gestaltungspläne umzusetzen haben. BEGRÜNDUNG: Das grundeigentümerverbindliche Planungsrecht sei gemäss Vorlage in Koordination mit den Vorhaben gemäss kantonalem Richtplan zu gewährleisten. Es liegt für Teilgebiet A bereits grundeigentümerverbindliches Planungsrecht in Form des kantonalen GP Innovationspark Zürich vor. Laut Regierungsratsbeschluss vom 6. April 2022 soll die grundeigentümerverbindliche planungsrechtliche Sicherung im Teilgebiet B ebenfalls mittels eines neu aufzustellenden kantonalen GP erfolgen (vgl. RRB-Nr. 569/2022, resp. Vorlage 5819, S. 6). Die Formulierung ist somit nicht ganz korrekt.	x	
V 2.5.6	ARE	Arbeitsplatzgebiete Nr. 35 2b, 2c – Modalsplit	Kap. 2.5.3 b) zweiter Spiegelstrich ist wie folgt zu ergänzen: «In den Arbeitsplatzgebieten Innovationspark, Dübendorf / Wangen-Brüttisellen und Forschungs-, Test- und Werkflugplatz, Dübendorf ist das grundeigentümerverbindliche Planungsrecht in Koordination mit den Vorhaben und Festsetzungen gemäss kantonalem Richtplan zu gewährleisten.» BEGRÜNDUNG: Die Gemeinden haben nicht nur die Vorhaben des kantonalen Richtplans zu berücksichtigen, sondern auch alle anderen Festsetzungen des Richtplans.	X	Infolge der Anpassungen nach Ziff. V 2.5.5 entfällt diese Formulierung und damit auch die Notwendigkeit der geforderten Anpassung.
3 Lands	chaft				
3.4 Erhol					
V 3.4.1	ARE Schaftsförde	Flugfeldpark 52 (Flugplatzareal), Dübendorf Nr. 3a – Koordinationshinweise Frung Landschaftsförderungs- 61 gebiet 4a – Fussnote	In dem Kapitel des Richtplantexts ist ein Koordinationshinweis auf das Kap. 3.8 Landschaftsfördergebiet, Objekt Nr. 4a anzubringen. BEGRÜNDUNG: Das Areal des Flugplatzes Dübendorf stellt mit seinen weitläufigen, weitgehend extensiv genutzten Wiesen einen naturnahen Lebensraum mit hohem ökologischem Potenzial und einzigartigem Landschaftscharakter dar. Es wird begrüsst, dass unter Kap. 3.8 Landschaftsfördergebiet das Flugfeld als Objekt Nr. 4a ergänzt wird. Insbesondere wird das Ziel begrüsst, die Qualität der Wiesenlebensräume und die biologische Durchlässigkeit zu verbessern. Die Koordination dieser Aufwertungsmassnahmen mit der Erholungsnutzung in einem gesamthaften Landschaftskonzept erscheint sinnvoll. Entsprechend sollten im Richtplantext Koordinationshinweise beiden in diesem Landschaftskonzept beabeiteten Themen angebracht werden. Die Fussnote Nr. 4 (S. 61) ist zu löschen. Sie verweist auf eine vergangene Sitzung und auf eine veraltete, nicht publizierte Fassung der Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf des	X	
V 3.8.2	ARE	Landschaftsförderungs- 61 gebiet 4a – Ziel	kantonalen Richtplans. Die Bezeichnung in Tabelleneintrag Nr. 4a ist wie folgt zu aktualisieren: "Forschungs- <u>, Test- und</u> Werkflugplatz" anstelle von	X	vgl. Ziff. Vf
			"Forschungs- / Werkflugplatz".		
1 Variati					
4. Verkeh	ır senverkehr				
V 4.2.1	ARE	Nr. 37 – Erschliessung 72 Nationaler Innovationspark Standort Zürich, ziviler Flugplatz für Forschungs-, Test- und Werkflüge Dübendorf	In der Spalte Realisierungshorizont / Koordinationshinweise ist ein Koordinationshinweis aufzunehmen, der auf die Gebietsplanung des kantonalen Richtplans verweist. BEGRÜNDUNG: In Tabelleneintrag Nr. 37 wird zweimal in einer Klammer auf Kap. 6.1 Nr. 10 verwiesen, ohne kenntlich zu machen, dass es sich dabei um ein Kapitel der Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf des kantonalen Richtplans handelt. Die Verweise sind entsprechend zu ergänzen oder zu löschen.	X	

V 4.2.2 A	ARE	Nr. 37 – Erschliessung 74 Nationaler Innovationspark Standort Zürich, ziviler Flugplatz für Forschungs-, Test- und Werkflüge Dübendorf	In Abb. 4.2 a (Themenkarte Strassenverkehr) wird mit dem schwarzen Punkt ein neues Symbol eingeführt, das in der Legende nicht erklärt wird. Eventuell kann auf den schwarzen Punkt verzichtet und nur die Nummer 37 eingefügt werden.	X	Hinweis: Die Darstellung ist dem kantonalen Richtplan entlehnt, wo dieses Prinzip u.a. auch für den Parkway im Zusammenhang mit dem Innovationspark Zürich im Teilgebiet A zur Anwendung kommt.
4.4 Fuss- ur	nd Velov	orkohr			
	RE	Flugplatzrundweg, Velo- 87 / 92 Freizeitverbindung Nr. 5 und Fuss- und Wanderweg Nr. 32 – Koordinationshinweise	In dem Kapitel des Richtplantexts ist ein Koordinationshinweis auf das Kap. 3.8 Landschaftsfördergebiet, Objekt Nr. 4a anzubringen. BEGRÜNDUNG: Das Areal des Flugplatzes Dübendorf stellt mit seinen weitläufigen, weitgehend extensiv genutzten Wiesen einen naturnahen Lebensraum mit hohem ökologischem Potenzial und einzigartigem Landschaftscharakter dar. Es wird begrüsst, dass unter Kap. 3.8 Landschaftsfördergebiet das Flugfeld als Objekt Nr. 4a ergänzt wird. Insbesondere wird das Ziel begrüsst, die Qualität der Wiesenlebensräume und die biologische Durchlässigkeit zu verbessern. Die Koordination dieser Aufwertungsmassnahmen mit der Erholungsnutzung in einem gesamthaften Landschaftskonzept erscheint sinnvoll. Entsprechend sollten im Richtplantext Koordinationshinweise beiden in diesem Landschaftskonzept beabeiteten Themen angebracht werden.	X	
V 4.4.2 A	ĀRE	Flugplatzrundweg, Velo- 87 / 92 Freizeitverbindung Nr. 5 und Fuss- und Wanderweg Nr. 32 – Auslöser	Für das Vorhaben ist im Richtplantext der Zusammenhang mit dem nationalen Innovationspark als Auslöser der Massnahme explizit auszuweisen. BEGRÜNDUNG: Grundsätzlich besteht für den Alltagsverkehr rund um das Flugplatzgebiet bereits ein kantonales Velowegnetz, welches für die Erschliessung des Innovationsparks zusätzlich aufgewertet werden soll. Die Idee des Flugplatzrundwegs als Freizeitangebot für den Fussund Veloverkehr ist gut nachvollziehbar. Im Erläuterungsbericht wird dies auch entsprechend dargelegt. Der Flugplatzrundweg wird als eine Verfeinerung der kantonalen Veloweg- sowie Fuss- und Wanderwegnetze und somit grundsätzlich als eine kommunale Aufgabe beurteilt – auch wenn sie regional zu koordinieren ist, da sie mehrere Gemeinden umfasst. Der Flugplatzrundweg ergibt parallele Führungen von mehreren kantonalen Velowegen in teilweise sehr geringem Abstand (<100m) voneinander. Dies widerspricht den Kriterien und Anforderungen des kantonalen Velonetzes. Daher wäre die Aufnahme des Rundwegs in den regionalen Richtplan aus fachlicher Sicht abzulehnen. Gleichwohl ist der Innovationspark ein Areal von kantonaler und nationaler Bedeutung, was es zu würdigen gilt – zugunsten der Vermeidung einer Ungleichbehandlung hinsichtlich der Aufnahme von anderen Freizeitverbindungen in die kantonalen Netze ist dies entsprechend hervorzuheben / ist auf die nationale Bedeutung abzustellen.	X	
V 4.4.3 A	ARE	Flugplatzrundweg, Velo- 87 / 92 Freizeitverbindung Nr. 5 und Fuss- und Wanderweg Nr. 32 – Koordinationshinweise	Als Koordinationshinweis und Realisierungshorizont ist festzuhalten: Die Realisierung des Rundwegs erfolgt in Abhängigkeit und in Abstimmung mit der Entwicklung des Innovationsparks. Die Linienführung des Rundwegs ist mit den umliegenden regionalen Fuss- und Velowegverbindungen abzustimmen.	X	

......

....

V 4.4.4 ARE	Flugplatzrundweg, Velo- 87 / 92 Freizeitverbindung Nr. 5 und Fuss- und Wanderweg Nr. 32 – Auslöser	Über die Verwendung von FFF für den Flugplatzrundweg ist ausführlich Bericht zu erstatten. Es ist aufzuzeigen, ob und wenn ja, wieviel FFF in Anspruch genommen werden. BEGRÜNDUNG: Die Festlegungen zum Flugplatzrundweg basieren teilweise auf bestehenden Wegen. Es ist davon auszugehen, dass beim Ausbau Fruchtfolgeflächen (FFF) tangiert werden. Gemäss § 18 PBG soll die Richtplanung u.a. räumliche Voraussetzungen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen. Boden ist dabei sparsam zu beanspruchen und vor Beeinträchtigungen zu schützen: Gemäss Art. 2 RPV ist insbesondere auch zu prüfen, welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen und welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen. Bodenverändernde Nutzungen sind möglichst auf Flächen ohne Boden (Flächenrecycling) oder auf in ihrem Aufbau bereits massgeblich anthropogen veränderten Böden zu lokalisieren. FFF dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Gemäss dem Sachplan Fruchtfolgeflächen geht «Einem allfälligen Verbrauch [geht] eine Interessenabwägung inklusive einer Prüfung von Standortalternativen voraus» (Grundsatz G1). Sollten die Einträge FFF betreffen, so ist eine Interessenabwägung vorzulegen.	X
7 Grundlagen			
V 7.1 ARE	Titel kantonale 100 Richtplanrevision	Im Sinne der Vereinheitlichung sollte die Bezeichnung des Kantons wo notwendig im ganzen Richtplan übernommen werden. BEGRÜNDUNG: Der Synthesebericht wird nicht entsprechend dem Wording des Kantons aufgeführt. Im kantonalen Richtplan sowie in den entsprechenden Erläuterungen und RRB ist vom «Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendod mit Zielbild 2050» die Rede.	x
V 7.2 ARE	Festsetzungsdatum 100 KRP Teilrevision 2017	Korrektur des Festsetzungsdatums der Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans: 28. Oktober 2019 statt 22. Oktober 2019.	X
8 Redaktionelles			
V 8.1 ARE	Erläuterungsbericht. 4 Einleitung, Anlass	Die Teilrevision des kantonalen Richtplans wird mit falschem Titel aufgeführt. Es handelt sich um die <i>Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendor</i> f, nicht um die <i>Teilrevision 2021</i> . Dies ist im gesamten Erläuterungsbericht entsprechend anzupassen.	X
V 8.2 ARE	Erläuterungsbericht. 4 Einleitung, Anlass	Auch ist im Erläuterungsbericht die Bezeichnung zum Flugplatz an jene des kantonalen und regionalen Richtplans anzupassen: «Forschungs-, <u>Test- und</u> Werkflugplatz» anstelle von «Forschungs- und Werkflugplatz». Das Wording ist im ganzen Erläuterungsbericht wo notwendig anzupassen.	X
V 8.3 ARE	Erläuterungsbericht. 4 Einleitung, Anlass	Im Rahmen dieser Teilrevision des kantonalen Richtplans werden auch Anpassungen in Kap. 4.7 (Luftverkehr) vorgenommen. Der Abschnitt ist somit unvollständig und ist zu ergänzen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Luftfahrt in den Kompetenzbereich des Bundes fällt und die zivilaviatische Nutzung des Flugplatzes im Rahmen des SIL-Verfahrens zu klären und verbindlich zu sichern ist. Generell stellt sich die Frage, warum weder im Richtplantext noch im Erläuterungsbericht auf die Anpassungen des Kap.4.7 (Luftverkehr) des kantonalen Richtplans hingewiesen wird.	X

Allgeme	eines				
а	PZU	Vorlage gesamthaft	Verzicht auf Stellungnahme		Kenntnisnahme
)	RWU	Vorlage gesamthaft	keine Anträge		Kenntnisnahme
	PZU	Vorlage gesamthaft	Verzicht auf Stellungnahme		Kenntnisnahme
l	OPF	Vorlage gesamthaft	Verzicht auf Stellungnahme		Kenntnisnahme
)	Zch	Vorlage gesamthaft	keine Anträge		Kenntnisnahme
	MAU	Vorlage gesamthaft	Verzicht auf Stellungnahme		Kenntnisnahme
J	WAN	Vorlage gesamthaft	keine Anträge		Kenntnisnahme
1	DUEB	Vorlage gesamthaft	keine Anträge		Kenntnisnahme
	VOL	Vorlage gesamthaft	keine Anträge		Kenntnisnahme
	FAEL	Vorlage gesamthaft	Zustimmende Kenntnisnahme		Kenntnisnahme
k	WAL	Flugbewegungen	Eine Ausweitung der Flugbewegungen um mehr als 20'000 Flugbewegungen ist möglichst zu vermeiden.		Kenntnisnahme – Die ZPG wird sich in den jeweiligen Planungsprozessen (SIL / SPM) für die Zielsetzung des begrenzte Flugbetriebs bzw. der begrenzten Auswirkungen des Flugbetrieb im Sinne ihres Commitments zum Syntheseprozesses einsetzen.
I	ZPP	Fluglärmbelastung	Eine Aussage zur Minimierung der Lärmbelastung wäre wünschenswert.		Kenntnisnahme – Die ZPG wird sich in den jeweiligen Planungsprozessen (SIL / SPM) für die Zielsetzung des begrenzte Flugbetriebs bzw. der begrenzten Auswirkungen des Flugbetriebs im Sinne ihres Commitments zum Syntheseprozesses einsetzen. Aussagen zu entsprechenden Eckwerten etc. im regionalen Richtplan liegen nicht in der Kompetenz der ZPG.
iedlun Gesar	g ntstrategie Jemand	Strategie der 17	Löschen des rot eingekreisten, komplexen Stadtkörpers.	×	Die Darstellung der strategischen Ansätze zur
	00	differenzierten Siedlungsentwicklung,	BEGRÜNDUNG: Dieser widerspricht dem Absatz 3.8.2, Nr. 4a		Siedlungsentwicklung ist grob schematisch abgegrenzt. Das betreffende Element komplexer Stadtkörper auf dem Flugplatzare
		Abb. 2.1b	[Landschaftsförderungsgebiet], sowie dem Absatz 3.10.2, Nr. 2 [Freihaltegebiet].		erfasst die Bereiche des rechtskräftigen kantonalen Gestaltungsplans Innovationspark (Rechtskraft seit 15.1.2022) ut die Erweiterungsbereiche des Innovationsparks zzgl. des Forschungs-, Test- und Werkflugplatzes gemäss Syntheseberich Zielbild 2050. Die genannten Landschaftsförderungs- und Freihaltegebiete grenzen daran an. Somit bestehe kein Widersprzu den Einträgen in den Kapiteln 3.8 und 3.10.
7					
Zentru 2.2.1	u msgebiet Jemand	Zentrumsgebiet Nr. 8a, 21	lm Zentrumsgebiet Nr. 8a ist die Vorgabe «Maximaler Wohnanteil 20	X	Das regionale Zentrumsgebiet präzisiert die Ergebnisse der
		Maximaler Wohnanteil 20% der GNF	% der GNF.» zu streichen. BEGRÜNDUNG: Unerwünschte Verlagerung / Zerteilung des Stadtzentrums, widerspricht [Arbeitsplatzgebieten] 2.5.2 Nr. 2b, Nr. 2c, Nr. 19a und dem RPG – keine neuen Einzonungen – sowie der LSV – [kein] Wohnen nahe bei Lärmquellen.		Synthese «Flight Plan» betreffend die Ansiedlung des Innovationsparks und die Vorgaben im kantonalen Richtplan (RF 573/2022) Kap. 6.1, Nr. 10 bzw. 6.2.2 Gebietsplanung Nationaler Innovationspark Zürich, ziviler Flugplatz für Forschungs-, Test- un Werkflüge Dübendorf, Bundeseinrichtungen. Darin sind neben de anzusiedelnden innovativen / forschenden Nutzungen ergänzene Nutzungen zulässig u.a. spezifische Wohnangebote für die im Innovationspark tätigen Akteure (zzgl. Angehörigen). Es sind keir gewöhnlichen Wohnnutzungen zulässig. Somit erfolgt keine Verlagerung / Zerteilung des Stadtzentrums, sondern eine Ergänzung der bisherigen Stadt mit spezifischen Nutzungen. Die Ansiedlung des Innovationsparks ist von nationalem Interess Mit dem Eintrag im kantonalen Richtplan wird zudem das kantonalnteresse bekundet und gleichfalls die raumplanerische Grundlag für die Ansiedlung des Innovationsparks geschaffen. Diese spezifische Landnutzung ist nicht gleichzusetzen mit gewöhnliche Einzonungen und wird in diesem Sinne gestützt durch den Bundesgerichtsentscheid vom 12.11.2022. Die Einhaltung der Vorgaben der LSV ist nicht Gegenstand der Richtplanung sondern der nachgelagerten Nutzungs /

A 2.2.2 Jemand	neues Zentrumsgebiet 21 ff.	Beantragung eines ergänzenden Eintrags des Gebiets 8b Flugsicherungszentrum als Transformationsgebiet mit Nutzungsschwerpunkt als kritische Infrastruktur mit nationaler Bedeutung für militärische und zivile Flugsicherung, Produkt- sowie Dienstleistungserzeugung für die Flugsicherung. Ergänzenden Nutzungen für Freizeit und Erholung sowie Wohnen und Betreuung, insbesondere für im Flugsicherungszentrum und Operationszentrale tätige Akteure sind zulässig wie auch ein maximaler Wohnanteil von 20% der GNF. BEGRÜNDUNG: Die Entwicklung der Flugsicherung ist zunehmend geprägt von Digitalisierung und Automatisierung wie auch der Entwicklung innovativer Ansätze. Die Anforderungen an das Gebiet des Innovationsparks entspricht den Bedürfnissen des Gebiets des Flugsicherungszentrums und ist entsprechend offen zu formulieren. Eine Gleichstellung mit dem Innovationspark betreffend ergänzende Nutzungen erlaubt die nötigen Spielräume.	*	Der Innovationspark ist eine Sondernutzung. Ausgehend vom nationalen Interesse und dem sinngemässem Nutzungsprofil – Forschung / Entwicklung an der Schnittstelle zur Wirtschaft mit ergänzenden Nutzungsangeboten wie zweckgebundenen Wohnformen und flankierenden Versorgunsangeboten – ist es nötig eine planungsrechtliche Sonderlösung zu definieren. Dies erfolgt mit dem regionalen Zentrumsgebiet Nr. 8a mit den darin vorgesehenen Nutzungsvorgaben. Die Flugsicherung ist in ein Arbeitsplatzstandort und als solcher nicht mit dem Innovationspark gleichzusetzen – auch unter Berücksichtigung der unternehmerischen Ambitionen der Entwicklung innovativer Ansätze. Die Flugsicherung kann an der unmittelbaren Nachbarschaft des Innovationsparks partizipieren und über allfällige Forschungsprojekte Innovationen generieren. Es ist jedoch nicht im Sinne der Gebietsentwicklung (Commitment vom 31.8.2021) und der raumplanerischen Zielsetzungen, den Standort Flugsicherung als einen eigenen Innovationspark zu etablieren. Zudem fehlen der Region für eine anderweitige Beurteilung belastbare Grundlagen, bspw. ein Nutzungskonzept oder dergleichen.
.5 Gebiet mit Nutzu	ngsvorgaben			
2.5.1 Jemand	Arbeitsplatzgebiet Nr. 29 19a	Ändern des vorgesehenen Modalsplits von 60% ÖV und 40% MIV auf 40% ÖV und 60% MIV. BEGRÜNDUNG: Der vorgesehene Modalsplit ist für den 24-Stunden-Betrieb von Skyguide zu einschränkend, weil die Schichtarbeiten zu Zeiten beginnen und enden, die ausserhalb der Betriebszeiten des ÖV liegen.	X	Die vorgesehene Ausnahme im Arbeitsplatzgebiet 2c – worauf der Antrag referenziert – wird vom Kanton nicht akzeptiert: Die Modalsplit-Regelung ist in den Arbeitsplatzgebieten (Nrn.2b, 2c und 19a) nach den kantonalen Richtplanvorgaben auf einem Bi-Modalsplit von 60 % ÖV und 40 % MIV auszurichten. Das vorgeschlagene Regime mit abweichenden Modalsplit-Vorgaben für unterschiedliche Gebietszuweisungen stellt auch eine Ungleichbehandlung innerhalb des Gesamtareals dar und wird daher vom AFM strikt abgelehnt.
4.1.3 Zch	Modalsplit Gebiet Nr. 2c 26 / 27	HINWEIS: Bei den neuen Karteneinträgen zu den Arbeitsplatzgebieten wird beim Gebiet 2b ein Modalsplit von 60% ÖV/Velo/Fuss, beim Gebiet 2c aber nur 40% ÖV/Velo/Fuss als Ziel eingetragen. Gemäss Kapitel 1 «Raumordnungskonzept» des kantonalen Richtplans hat der öffentliche Verkehr « mindestens die Hälfte des Verkehrszuwachses zu übernehmen, der nicht auf den Fuss- oder Veloverkehr entfällt» Weiter legt der Kanton im Kapitel 4 «Verkehr» fest, dass in den Stadtlandschaften Zürich, Winterthur, Glatt- und Limmattal sowie zwischen den Zentren auf einen besonders hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs hinzuwirken ist (vgl. kant. RP, Kap. 4.1.1). Ein Modalsplit vom 40% ÖV/Velo/Fuss für das Gebiet 2c scheint den kantonalen Vorgaben nicht genügend Rechnung zu tragen. Die Stadt Zürich empfiehlt daher, den gleichen Modalsplit wie im Gebiet 2b einzutragen.	X	Die vorgesehene Ausnahme im Arbeitsplatzgebiet 2c wird vom Kanton nicht akzeptiert: Die Modalsplit-Regelung ist in den Arbeitsplatzgebieten (Nrn.2b, 2c und 19a) nach den kantonalen Richtplanvorgaben auf einem Bi-Modalsplit von 60 % ÖV und 40 % MIV auszurichten. Das vorgeschlagene Regime mit abweichenden Modalsplit-Vorgaben für unterschiedliche Gebietszuweisungen stellt auch eine Ungleichbehandlung innerhalb des Gesamtareals dar und wird daher vom AFM strikt abgelehnt. Insofern wird dem Hinweis aufgrund der kantonalen Vorprüfung Rechnung getragen.

A 2.6.1	Jemand	Nummerierung der	41	Klären / Ändern der Nr. 52	X		Das neue Gebiet «Flugsicherung Wangen-Brüttisellen» ist
		Gebiete hoher baulicher Dichte		Konflikt zwischen Flugsicherung Wangen-Brütisellen und Hohrainli Kloten.			richtigerweise als Nr. 51a zu bezeichnen.
A 2.6.2	Jemand	Gebiet hoher baulicher Dichte Nr. 52	41	Einreihung des Flugsicherungszentrum als «sehr hohe bauliche Nutzungsdichte», um somit den nötigen Spielraum für eine künftige Standortentwicklung sicherzustellen. Es sollen dieselben Vorgaben wie im Innovationspark gelten. BEGRÜNDUNG: Wegen der Errichtung der Bundesbasis Dübendorf der Luftwaffe wird der Perimeter des Flugsicherungszentrums verkleinert. Das Bauvolumen soll für die Entwicklungsoptionen beibehalten und auf den verkleinerten Perimeter umgelegt werden, was unweigerlich zu einem Gebiet sehr hoher Dichte führt.		X	Es ist zu unterscheiden zwischen den regionalen Vorgaben der hohen baulichen Dichte, welche eine städtebauliche Komponente ist und verlangt, dass die Mindestwerte hinsichtlich dausnützung gemäss § 49a PBG deutlich überschritten werden sowie der Nutzungsdichte, welche Auskunft über die Köpfe pro Hektar überbauter Bauzone gibt und in die fünf Nutzungsdichtestufen sehr gering (< 50 K/ha üBZ), gering (50–10 K/ha üBZ), mittel (100–150 K/ha üBZ), hoch (150–300 K/ha üBZ) und sehr hoch (> 300 K/ha üBZ) unterteilt ist. Eine Vermischung is nicht kompatibel. Der Standort ist in der Vorlage als Gebiet hoher baulicher Dichte festgelegt, was verlangt und gewährleistet, dass hohe bauliche Ausnützungen realisiert werden. Dies entspricht der Zielsetzung z Standortentwicklung des Flugsicherungszentrums.
2.7 Gebie	ete mit Zuläs	sigkeit für Hochhäuse					
A 2.7.1	DIE	Hochbord / Giessen bis Flugplatzkopf / Innovationspark Nr. 3	47	Verzicht auf Erweiterung des Hochhhaus Eignungsgebietes oder Festschreibung einer Höhenbegrenzung von 40m. BEGRÜNDUNG: Die Ausdehnung des Eignungsgebietes am nördlichen Teil des neuen regionalen Zentrumsgebietes Nr. 8a «Gebiet Flugplatzrand / Innovationspark, Dübendorf» sei nicht mit dem Umfeld, in welchem Gebiete mit niedriger und unbebauter Gebiete liegen, verträglich		X	Die Eignungsgebiete für Hochhäuser bieten den Gemeinden die Möglichkeit Hochhäuser zuzulassen, wo dies aus ortsplanericher Gesamtsicht angestrebt ist. Es besteht kein Zwang dazu. Dabei sii immer auch übergeordnete Vorgaben und Einschränkungen zu beachten, bspw. Höhenbeschränkungen infolge von Sicherheitszonenplänen um aviatische Anlagen. Die Einstufung als Eignungsgebiet im RRP (HH über 40 m zuläss auf Basis Grundordnung und / oder GP) entspricht dem strategischen Grundsatz des RegioROK Glattal, wonach entlang Glattalbahn und der S-Bahn Eignungsgebiete festgelegt sind. Der kantonale Gestaltungsplan Innovationspark 2017 (in Rechtsk seit 15.1.2022) legt für Bauberereiche am Knoten Parkway / Wangenerstrasse die Möglichkeit für eine HH-Komposition bis 60 Höhe fest. In den weiteren Baubereichen sind Gebäude zwischen 25 m und 30 m Höhe (HH nach PBG > 25 m Höhe) zulässig. Diese städtebaulichen Kompsitionen liegt das Richtprojekt vom 16.11.2015 zugrunde. Die Stadt Dübendorf lässt mit ihrer rechtskräftigen BZO für die Industriezoen IG4 Flugplatzrand Nord HH bis zu 40 m zu. An diese Grundsätzen der städtebaulichen Setzung wurde auch im Syntheseprozess festgehalten.
A 2.7.2	Jemand	Hochbord / Giessen bis Flugplatzkopf / Innovationspark Nr. 3	47	Streichen des Hochhaus Eignungsgebiets «Innovationspark» BEGRÜNDUNG: Es sei absurd in Flugplatznähe Hochhäuser zu bauen.		x	Die Eignungsgebiete für Hochhäuser bieten den Gemeinden die Möglichkeit Hochhäuser zuzulassen, wo dies aus ortsplanericher Gesamtsicht angestrebt ist. Es besteht kein Zwang dazu. Dabei sii immer auch übergeordnete Vorgaben und Einschränkungen zu beachten, bspw. Höhenbeschränkungen infolge von Sicherheitszonenplänen und Hindernisbegrenzungskataster um aviatische Anlagen. Diese Vorgaben sind im SIL-Prozess zum Flugplatz Dübendorf zu erstellen. Die Festlegung des Eignungsgebietes stellt keinen Widerspruch dar.
A 2.7.3	Jemand	Hochbord / Giessen bis Flugplatzkopf / Innovationspark Nr. 3	47	Als Referenz sowohl den SIL-Konzeptteil, als auch die Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) und die zu erstellenden SIL-Objektblätter der Flugsicherungsanlagen des Flugsicherungszentrums aufzuführen. BEGRÜNDUNG: Die übergerordneten Vorgaben, welche einen massgeblichen Einfluss auf die Gebietsentwicklung und den regionalen Richtplan Glattal haben, sollen vollständig abgebildet werden.		X	Es gibt umfassende Grundlagen und übergeordnete Vorgaben. In den Koordinationshinweisen sollen der besseren Übersicht wege nur die wesentlichen und für den regionalen Richtplan stufengerechten Dokumente erwähnt werden. Dies ist mit dem Verweis auf das zukünftige SIL-Objektblatt hinreichend.

A 3.4.1	Flugfe (Flug	ungsgebiet ! eldpark platzareal), ndorf, Nr. 3a	 	Streichen des Erholungsgebietes 3a «Flugfeldpark» BEGRÜNDUNG: Die Spielwiese befindet sich am falschen Ort und bringt der Bevölkerung nichts. Ein freies Gelände beim heutigen Flugplatzeingang genügt.	X	Alle Richtplaneinträgen der vorliegenden Teilrevision basieren at dem in der Synthese erarbeiten Zielbild zur Transformation des Flugplatzareals. Zu dieser Entwicklungsstrategie und ihrer Umsetzung haben sich der Bund, der Kanton, die Region und die Standortgemeinden sowie weitere Stakeholder am 31.8.2022 bekannt. Der Flugfeldpark ist ein wesentliches Kernelement der Gebietsentwicklung und dient der Erlebbarkeit des interessanten Nutzungsmixes auf dem Areal (Forschung, Aviatik, Natur) und Aneignung dessen durch die Bevölkerung.
A 3.4.2	Einwendende Sport Dübe	0 0		Einwendungen zu: Lärmbelastung: Bereits jetzt werden Bewohner des Stadtteils «Eglishölzli» durch die Sportanlage ungemütlich beschallt. Lichtverschmutzung: Die bestehende Flutlichtanlage strahlt störend in die Wohnungen. Naturschutz: Die Gewässer «Dürrbach» und «Chriesbach» sind der Lebensraum von Biebern und würden auch in ihrer Funktion als Erholungsraum für Menschen verloren gehen. Schrebergärten: Durch ein Wegfall dieser Gärten, gehen wichtige Bindungen deren Pächter verloren. Verkehr: Der Individualverkehr wird in angrenzenden Wohnquarieren barkieren, um Parkgebühren zu sparen. Erdbeerfelder: Die Felder werden von der Bevölkerung sehr geschätzt. Missverhältnis: Die wenigen geschaffenen Arbeitsplätze und die hohe steuerliche Belastung der Gemeinden für deren Unterhalt stehen in keinem Verhältnis.	x	Das regionale Erholungsgebiet Sportanlage Dürrbach wurde mit of Gesamtrevision 2018 im regionalen Richtplan auf Basis belastbar Grundlagen und gemeinsamer Planungsabsichten der Standortgemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen festgese Diese Festlegung steht mit der vorliegenden Revision nicht zur Disposition.
A 3.4.3	mehrere Einwendende			Begrenzung des Erholungsgebietes «Flugfeldpark» auf den siedlungsnahen westlichen Teil. Der Rest der Fläche soll als Naturschutzgebiet ausgeschieden werden. BEGRÜNDUNG: Gemäss Synthese Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf mit Zielbild 2050 «Flight Plan» (2021) soll die Fläche neben Erholung auch die Funktionen «Ausgleich, Ersatz und Naturschutz» erfüllen. Jm das zu gewährleisten, darf die Fläche nicht als reine Erholungsfläche ausgeschieden sein. In der räumlichen Betrachtung macht es Sinn, die Erholungsflächen auf den siedlungsnahen Bereich zu legen und die Naturschutzflächen in den östlichen Teil angrenzend an die bestehenden Naturschutzflächen und das Freihaltegebiet.	X	Alle Richtplaneinträgen der vorliegenden Teilrevision basieren at dem in der Synthese erarbeiten Zielbild zur Transformation des Flugplatzareals. Zu dieser Entwicklungsstrategie und ihrer Umsetzung haben sich der Bund, der Kanton, die Region und die Standortgemeinden sowie weitere Stakeholder am 31.8.2022 bekannt. Der Flugfeldpark ist ein wesentliches Kernelement der Gebietsentwicklung und dient der Erlebbarkeit des interessanten Nutzungsmixes auf dem Areal (Forschung, Aviatik, Natur) und Aneignung dessen durch die Bevölkerung. Die konkrete Verortun der verschiedensten Nutzungen im Sinne der Koexistenz von Mensch und Natur ist nicht Gegenstand der regionalen Richtplanung (nicht stufengerecht). Zu diesem Zweck erarbeitet d Gebietsmanagement ein Detailkonzept in welchem u.a. Bund, Kanton, Region, Standortgemeinden, Umweltverbände sowie weitere Stakeholder involviert sind. Das Detailkonzept wird am 11.11.2022 der Öffentlichkeit präsenti
A 3.4.4	Jemand		: :	Die Grundstücke mit den Kat. Nr. 14671-14673, 14731, 15494, 5202- 5205, 6162, 5311, 4556, 2695, 5200, 5682, 5779, 5780, 5467, 5302- 5304, 6041, 2511 und 5777 (nachfolgend; Gebiet Egishölzli) sollen dem Landwirtschafts- statt dem Erholungsgebiet zugeordnet werden. Allenfals auch einer Erholungszone, welche landwirtschaftliche Nutzung zulässt. BEGRÜNDUNG: Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass die wertvollen Landwirtschaftsflächen wirksam geschützt werden. Dies geht aus der	X	Das regionale Erholungsgebiet Sportanlage Dürrbach wurde mit Gesamtrevision 2018 im regionalen Richtplan auf Basis belastbat Grundlagen und gemeinsamer Planungsabsichten der Standortgemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen festgese Diese Festlegung steht mit der vorliegenden Revision nicht zur Disposition.

3.6.1	mehrere Einwendende	Naturschutzgebiet festlegen	57 ff.	Der östliche Teil des Erholungsgebiets «Flugfeldpark» sei als Naturschutzfläche einzutragen. BEGRÜNDUNG: Gemäss Synthese Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf mit Zielbild 2050 «Flight Plan» (2021) soll die Fläche neben Erholung auch die Funktionen «Ausgleich, Ersatz und Naturschutz» erfüllen. Um das zu gewährleisten, darf die Fläche nicht als reine Erholungsfläche ausgeschieden sein. In der räumlichen Betrachtung macht es Sinn, die Erholungsflächen auf den siedlungsnahen Bereich zu legen und die Naturschutzflächen in den östlichen Teil angrenzend an die bestehenden Naturschutzflächen und das Freihaltegebiet.	X	Alle Richtplaneinträge der vorliegenden Teilrevision basieren auf dem in der Synthese erarbeiten Zielbild zur Transformation des Flugplatzareals. Zu dieser Entwicklungsstrategie und ihrer Umsetzung haben sich der Bund, der Kanton, die Region und die Standortgemeinden sowie weitere Stakeholder am 31.8.2022 bekannt. Der Flugfeldpark ist ein wesentliches Kernelement der Gebietsentwicklung und dient der Erlebbarkeit des interessanten Nutzungsmixes auf dem Areal (Forschung, Aviatik, Natur) und Aneignung dessen durch die Bevölkerung. Die konkrete Verortung der verschiedensten Nutzungen im Sinne der Koexistenz von Mensch und Natur ist nicht Gegenstand der regionalen Richtplanung (nicht stufengerecht). Zu diesem Zweck erarbeitet das Gebietsmanagement ein Detailkonzept in welchem u.a. Bund, Kanton, Region, Standortgemeinden, Umweltverbände sowie weitere Stakeholder involviert sind. Das Detailkonzept wird am 11.11.2022 der Öffentlichkeit präsentiert
3.6.2	Einwendende	Naturschutzgebiet Randbereiche Piste Flugplatz Dübendorf (Äschenwiesen) Dübendorf / (Im Grossen Stein) Volketswil / (Oberriet), Wangen- Brüttisellen, Nr. 5	57	Nr. 5 sei folgendermassen zu ergänzen: Wobei die Ersatzflächen wiederum langfristig zu sichern sind. BEGRÜNDUNG: Die Ersatzflächen müssen rechtlich gesichert sein, um eine ausgeglichene Naturbilanz zu sichern.	x	Diese Sicherung der Ersatzflächen und auch die Pflicht dazu zu verlangen ist im regionalen Richtplan nicht stufengerecht. Dies ergibt sich aus verschiedenen anderen rechtlichen Vorgaben und Bewilligungspraktiken des Kantons.
8 Lands	schaftsförder	ung				
3.8.1	Jemand	Gebiet Flugfeld (Flugplatzareal), Dübendorf / Volketswil / Wangen-Brüttisellen, Nr. 4a	61	Letzten Abschnitt ergänzen: Ein Gesamtkonzept hat die Auswirkungen für notwendige Ergänzungen der Infrastruktur (Wasser, Abwasser, Energie, Verkehr, usw.) vor dem ersten Baubeginn aufzuzeigen, betreffend Investitions- und Folgekosten für Stadt und Kanton (Vorfinanzierung und Subventionen, sowie der jährliche wiederkehrenden Kosten) BEGRÜNDUNG: Gleichbehandlung des Innovationsparks und der Aviatik. Den Steuerzahlenden soll transparent aufgezeigt werden welche Kosten sie in Zukunft zu tragen haben.	X	Der Abschnitt im RRP-Text «Erforderliche Massnahmen für das Aviatikkonzept sind sorgfältig mit den Interessen des Naturschutzes abzuwägen.» gewährleistet eine Koordination, so dass keine widersprüchlichen Entwicklungen zu Blockaden der gemäss Synthese vorgesehenen Nutzungsabsichten führen. Die beantragte Ergänzung scheint in diesem Zusammenhang sachlich fremd. Ungeachtet dessen ist es Aufgabe von Kanton und Gemeinden allfällige Kosten im Rahmen der gesetzlichen Pflichten und Kompetenzen den zuständigen Gremien (bspw. Kantonsrat, Stadtparlament) und / oder der Stimmbevölkerung gegenüber aufzuzeigen bzw. von diesen bewilligen zu lassen. Diese allgemeingültigen Verpflichtungen sind nicht mit dem regionalen Richtplan einzufordern.
3.8.2		Gebiet Flugfeld (Flugplatzareal), Dübendorf / Volketswil / Wangen-Brüttisellen, Nr. 4a	61	Nr. 4a folgendermassen anpassen: NS: ergänzen um «Ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen langfristig sichern». LW: Anstatt «FFF erhalten», «VNP und LQ Projekte umsetzen». BEGRÜNDUNG: Die Gebietsentwicklung bedingt ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen, welche zu einem grossen Teil auf Flächen des Landschaftsförderungsgebiet zu liegen kommen. Damit die Naturbilanz ausgeglichen ist, müssen die Ersatzflächen rechtlich gesichert werden. Ob die FFF auf dieser Fläche umfassend zu erhalten sind, ist unter anderem abhängig von der Wahl der Kompensationsmassnahmen und soll hier im Richtplan nicht vorweggenommen werden. Der Ersatz von allfällig wegfallenden FFF kann auch in der weiteren Umgebung erfolgen; dies ist durch den Sachplan FFF sichergestellt.	X	Alle Richtplaneinträge der vorliegenden Teilrevision basieren auf dem in der Synthese erarbeiten Zielbild zur Transformation des Flugplatzareals. Zu dieser Entwicklungsstrategie und ihrer Umsetzung haben sich der Bund, der Kanton, die Region und die Standortgemeinden sowie weitere Stakeholder am 31.8.2022 bekannt. Diese Sicherung der Ersatzflächen und auch die Pflicht dazu zu verlangen ist im regionalen Richtplan nicht stufengerecht. Dies ergibt sich aus verschiedenen anderen rechtlichen Vorgaben und Bewilligungspraktiken des Kantons. Der Erhalt der FFF ist jedoch eine Zielsetzung, welche im Rahmen der Synthese bereits thematisiert wurde. Zudem ist dies Thema in einem Detailkonzept, welches das Gebietsmanagement erarbeitet, in welchem u.a. Bund Kanton, Region, Standortgemeinden, Umweltverbände sowie weitere Stakeholder involviert sind. Das Detailkonzept wird am 11.11.2022 der Öffentlichkeit präsentiert

3.11 Gew	/ässerrevital				
A 3.11.1	Jemand	Gewässer Chriesbach, Dübendorf und Dürrbach, Wangen- Brüttisellen, Nr. 55	Der Gewässerrevitalisierung des Chries- und Dürrbaches sei eine erste Priorität zuzuweisen.	X	Die festgesetzten Abschnitte und Prioritäten der Gewässerrevitalisierung basieren auf der kantonalen Gewässerrevitalisierungsplanung des Amtes für Abfall, Wass Energie und Luft - Abteilung Wasserbau, Stand: 23.07.2015. Daten stützen sich auf die ökomorphologischen Erhebungen wurden entsprechend gestaffelt in kantonalen und kommuna Vorhaben / Budgetplanungen berücksichtigt. Die Gewässerrevitalisierungsplanung erfolgte gemäss den Vorgdes Bundes und in Abstimmung mit den betroffenen Gemein Änderungen bedürfen belastbarer Grundlagen und sind durc Gemeinden an den Kanton zu beantragen.
4. Verkeh					
	mtstrategie				D. V. A.
A 4.1.1	FAEL	Mehrverkehr zwischen Flugplatz und Region Pfannenstil	Der Verkehrsentwicklung, insbesondere dem zu erwartenden MIV- Mehrverkehr zwischen der Flugplatzregion und der Region Pfannenstiel, ist ausreichend Beachtung zu schenken.	X	Die Vorgaben zum Modalsplit von 60 % ÖV und 40 % MIV sir streng im Vergleich zum kantonalen GVK für das Jahr 2040 (Fassung 2018) mit einem 28 % ÖV und 72 % MIV. Die regionübergreifende Abstimmung ist Aufgabe des kantor Gesamtverkehrskonzeptes sowie der koordinierten Vertiefundessen im Rahmen der regionalen Gesamtverkehrskonzepte AFM die bestehenden Konzepte in Abstimmung mit den Regin nächster Zeit überarbeiten / aktualisieren.
A 4.1.2	FAEL	Zukunftsansätze Mobilität	Die ZPG wird aufgefordert, verstärkt innovative Lösungswege, wie Road-Pricing und die stärkere Bevorzugung des Öffentlichen Verkehrs gegenüber dem Individualverkehr, zu verfolgen.	х	Die Region wird laufend zukunftsorientierte Ansätze im Rahr ihrer Möglichkeiten / Kompetenzen und in entsprechenden Gefässen mit Kanton, Regionen und Gemeinden verfolgen / Die Bevorzugung des ÖV gehört bereits heute im Rahmen strategischer Grundsätze (kantonal und regional) sowie einze Vorhaben Busstrassee u.ä. zu den Ansätzen der Region.
4.4 Fuss-	- und Velove	erkehr			
A 4.4.1	Jemand	Fil Vert	Das Gebiet Eglishölzli sei in das Fil Vert Fuss- und Wanderwegnetz X zu integrieren.		Mit der Gesamtrevision des regionalen Richtplans und seiner Festsetzung 2018 wurde der Abschnitt «Verbindung Flugplat Dübendorf – Hardwald» Nr. 2 des Konzeptes Fil Vert im Kapit 4.4.2 lit. d) gestützt auf den kantonalen Velonetzplan und den Verbindungsdatenblatt 02-147 festgelegt.